



Anträge auf Änderung der Satzung des SHV:

Frankfurt, den 06.02.2017

Der Vorstand des SHV beantragt die Satzung wie folgt zu ändern.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderung gelb markiert)
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Süddeutsche Hockey – Verband (SHV) ist der Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baden – Württemberg - Bayern - Hessen und - Rheinland – Pfalz / Saar. <p>Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</p> <p>Der Süddeutsche Hockey – Verband (weiter: SHV) ist der Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baden - Württemberg - Bayern - Hessen und - Rheinland - Pfalz / Saar. <p>Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden.</p> <p>Der SHV ist Regionalverband im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.</p> <p>Begründung: Bisher war der SHV ein nicht eingetragener Verein. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Gemeinnützigkeit, um Einnahmen durch Spenden zu erzielen (nur so ließen sich z.B. die Schiedsrichtertrikots der Regionalligen finanzieren), besteht ein Änderungsbedürfnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport.</p> <p>Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>(1) Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.</p>



<p>LHV hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey – Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).</p>	<p>(2) Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der Landeshockeyverbände hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey – Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).</p> <p>(3) Der SHV bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der SHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(4) Satzung und Ordnungen des SHV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.</p> <p><u>Begründung:</u> Auch hier liegen die Gründe der Änderung in der Möglichkeit der Erlangung der Gemeinnützigkeit und der Behebung bestehender Mängel in der gegenwärtigen Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der SHV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (AO, Teil II, Abschnitt 3). Der SHV ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des SHV wird bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SHV darf keine anderen als die in § 2 bestimmten Zwecke verfolgen. 2. Er darf keinen Gewinn anstreben. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der SHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der SHV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte</p>

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND



<p>verwendet werden. Die LHV erhalten keine zweckfremde Zuwendungen aus Mittel des SHV.</p> <p>3. Bei Auflösung des SHV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den LHV zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege in ihrem Bereich verwenden müssen.</p> <p>4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SHV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Dabei können auch Mitglieder des Vorstandes vergütet werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung des SHV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen seinen Mitgliedsverbänden zu, die es aus ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege in ihrem Bereich verwenden müssen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine an die gegenwärtige Rechtslage angepasste Vorschrift, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>Vorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden dem Schatzmeister, dem Sportwart, der Damenwartin, dem Schiedsrichterkoordinator, dem Jugendwart.</p> <p>Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus a) dem ersten Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Vorstand für Finanzen, d) dem Vorstand Sport, e) dem Vorstand Spielbetrieb Damen (Damenwartin), f) dem Vorstand Schiedsrichter und g) dem Vorstand Jugend.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand Sport übt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden aus, soweit die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen</p>



während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.

3. Die Fachwarte und der Jugendwart können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Fachwarten bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Personen aus den LHV mit beratender Stimme hinzuziehen.

Aufgabenbereich.

(4) Die Fachwarte und der Jugendwart können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Fachwarten bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in Textform zustimmt.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Vorstand kann eine vorläufige Änderung der Zusatzspielordnung SHV beschließen. Eine solche Änderung ist bis zum nächsten Verbandstag befristet.

Begründung:

Die Benennung der Vorstandsämter wird modernisiert. Das Verfahren innerhalb des Vorstandes entspricht nicht mehr der Realität. Mittlerweile werden viele Entscheidungen nicht mehr in Sitzungen, sondern per E-Mail im Umlaufverfahren beschlossen.

Es ist nicht ersichtlich, warum nur Personen aus den LHV mit beratender Stimme hinzugezogen werden dürften.

Der DHB beschließt Spielordnungsänderungen teilweise mehrfach im Jahr. Gerade auf solche Änderungen muss der Vorstand des SHV reagieren können.